

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/101 vom 21. Januar 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_101

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/101 du 21 janvier 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/101 del 21 gennaio 2025

Regeste

Art. 28 IVG. Invalidenrente. Aggravation. Massgebender objektiver klinischer Befund bei gezielten Manipulationsversuchen in einer neuropsychologischen Testung und in einer psychiatrischen Exploration (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Januar 2025, IV 2024/101).

Erwägungen

E. 1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 30. November 2020 auf die Prüfung des im Januar 2020 eingereichten Rentenbegehrens beschränkt. Auch in diesem Beschwerdeverfahren ist folglich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin frühestens ab Juli 2020 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt hat.

E. 2

Ein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung besteht, wenn die versicherte Person ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, wenn sie während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und wenn sie nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist (Art. 28 IVG). Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitslage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat keine Berufsausbildung absolviert. Sie hat typische Hilfsarbeiten verrichtet. Folglich ist sie als eine Hilfsarbeiterin zu qualifizieren. Das Valideneinkommen entspricht dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne.

E. 4

IV 2024/101 7/10

E. 4.1

Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist massgebend, welche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zugemutet werden können. Die Beschwerdeführerin hat zur Beantwortung dieser Frage zunächst ein fachärztliches Gutachten beim Psychiater Prof. Dr. F. ___ eingeholt. Dieser hat den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin als insgesamt instabil qualifiziert und spezifische medizinische Eingliederungsmassnahmen empfohlen. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin in der Folge zu Recht dazu angehalten, die empfohlenen medizinischen Eingliederungsmassnahmen zu absolvieren. Die anschliessende Überwachung der medizinischen Eingliederung ist mangelhaft gewesen, wie Dr. G. ___ überzeugend festgehalten hat, weshalb bis dato nicht feststeht, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich eine adäquate medizinische Eingliederung absolviert hat. Diese Frage kann allerdings offen bleiben, wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergeben wird. Die Beschwerdegegnerin hat schliesslich ein psychiatrisches Verlaufsgutachten eingeholt. Der Umstand, dass sie nicht erneut Prof. Dr. F. ___, sondern Dr. G. ___ mit der Durchführung der Verlaufsbeurteilung beauftragt hat, ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin irrelevant, denn als von der Beschwerdegegnerin beauftragter Sachverständiger ist Dr. G. ___ genauso zur Objektivität verpflichtet gewesen, wie es Prof. Dr. F. ___ gewesen wäre.

E. 4.2

Der Sachverständige Dr. G. ___ hat anschaulich aufgezeigt, dass die fachärztliche Untersuchung durch eine ausgeprägte Aggravation der Beschwerdeführerin verunmöglicht worden ist. Bereits der von Dr. G. ___ mit einer vorgängigen neuropsychologischen Testung beauftragte Sachverständige H. ___ hatte keine zuverlässigen Befunde erheben können. Die Beschwerdeführerin hatte in sämtlichen Symptomvalidierungsverfahren auffällige Ergebnisse erzielt. In verschiedenen Tests hatte sie Resultate geliefert, die schlechter als jene gewesen waren, die bei einem reinen Raten zu erwarten gewesen wären, was gemäss den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen H. ___ eindeutig auf eine gezielte Manipulation hingewiesen hatte. Die Behauptung des behandelnden Psychiaters, die Beschwerdeführerin sei „gestresst“ gewesen und der Dolmetscher sei „inadäquat für die Sprache“ gewesen, weckt keinen Zweifel an der Überzeugungskraft der Ausführungen des neuropsychologischen Sachverständigen H. ___. Dieser hatte sich nämlich zunächst von der Qualität der Übersetzung durch den Dolmetscher überzeugt; sowohl der Dolmetscher als auch die Beschwerdeführerin hatten bestätigt, dass sie einander gut verstünden. Selbst wenn es in den Tests zu gewissen Übersetzungsproblemen gekommen sein sollte, könnten diese die auf eine eindeutige Manipulation zurückzuführenden, exorbitant schlechten Testergebnisse nicht erklären. Auch der durch die Untersuchungssituation provozierte „Stress“ könnte weder die sehr schlechten Leistungen noch die hochauffälligen Resultate der Symptomvalidierungsverfahren erklären, denn nach der allgemeinen Lebenserfahrung wäre eine solche Reaktion auf den Untersuchungsstress höchst ungewöhnlich. Der Untersuchungsbericht des neuropsychologischen Sachverständigen H. ___ lässt nur einen Schluss zu, nämlich dass die Beschwerdeführerin ganz gezielt versucht hat, eine massiv schlechtere als die effektiv IV 2024/101 8/10

vorhandene neurokognitive Leistungsfähigkeit zu simulieren. Der behandelnde Psychiater Dr. B. ___ hat nach der Lektüre dieses Untersuchungsberichtes behauptet, es existierten keine Hinweise auf eine Aggravation, ohne dass er für diese pauschale Negierung der

Untersuchungsergebnisse eine Begründung geliefert hätte. Da seine Stellungnahme nicht einmal den Ansatz einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsbericht enthält, ist sie nicht geeignet, Zweifel am Untersuchungsbericht des neuropsychologischen Sachverständigen H. ___ zu wecken. Der Sachverständige Dr. G. ___ hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die massive Aggravation sowie die nachgewiesene Simulation die psychiatrische Beurteilung sehr erschwert hätten, dass es aber dennoch möglich sei, anhand der objektiven Befunde sowie der Angaben in den Akten zuverlässige Schlussfolgerungen bezüglich der Diagnosen und der Arbeitsfähigkeit zu ziehen. Er hat überzeugend begründet dargelegt, dass eine Persönlichkeitsstörung sowie eine Persönlichkeitsakzentuierung ausgeschlossen werden könnten und dass die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung schon am Vorhandensein eines auslösenden Traumas scheitere. Selbst wenn die Beschwerdeführerin nämlich bei der Arbeit mehrere Stromschläge erlitten haben sollte, wie sie behauptet habe, habe jedenfalls kein Stromschlag zur Erwerbsaufgabe geführt. Beim Ereignis im Juni 2019, das zu einer Hospitalisation und in der Folge zur Erwerbsaufgabe geführt habe, habe die Beschwerdeführerin keinen Stromschlag, sondern lediglich eine hyperthermisch bedingte vasovagale Synkope erlitten, was als harmlos zu qualifizieren sei. Diese Ausführungen überzeugen, denn die Beschwerdeführerin hat zwar offenbar immer wieder behauptet, sie habe wegen der Stromschläge nicht mehr arbeiten können, aber die Akten belegen eindeutig, dass sie im Juni 2019 keinen Stromschlag, sondern lediglich eine vasovagale Synkope erlitten hatte. Diese ist offenkundig nicht geeignet gewesen, eine posttraumatische Belastungsstörung auszulösen. Zudem fehlen in den Akten Hinweise auf objektive klinische Befunde, die typisch für eine posttraumatische Belastungsstörung wären (Flashbacks, Hyperarousal etc.). Wie der Sachverständige Dr. G. ___ anschaulich aufgezeigt hat, ist nicht nachvollziehbar, woher die Diagnose einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung stammt, die in den Berichten der behandelnden Ärzte immer wieder kolportiert wird. Schliesslich hat Dr. G. ___ mit einer überzeugenden Begründung dargelegt, dass die Kriterien für die Diagnose einer relevanten depressiven Störung mit Blick auf den weitgehend unauffälligen objektiven klinischen Befund nicht erfüllt gewesen sind. Die gezielten Manipulationsversuche in der neuropsychologischen Testung sprechen für intakte kognitive Fähigkeiten und für eine erhaltene Willenskraft. Das formale Scheitern der neuropsychologischen Testung schadet nicht. Die Beschwerdegegnerin hatte nämlich zunächst keine neuropsychologische Testung in Auftrag gegeben. Sie hatte lediglich dem von Dr. G. ___ ohne Begründung empfohlenen Beizug eines Neuropsychologen zugestimmt. Nach dem formalen Scheitern der neuropsychologischen Testung hat sich Dr. G. ___ auf den Standpunkt gestellt, er könne auch ohne ein verwertbares neuropsychologisches Profil eine Beurteilung abgeben. Damit hat sich der ursprüngliche Entscheid der Beschwerdegegnerin, eine neuropsychologische Testung sei nicht notwendig, letztlich als zutreffend erwiesen. Die Schlussfolgerung von Dr. G. ___, anhand des trotz der Aggravation und Simulation IV 2024/101 9/10

objektivierbaren klinischen Befundes lasse sich keine psychiatrische Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit stellen, überzeugt. Folglich steht gestützt auf das Gutachten von Dr. G. ___ (einschliesslich der sorgfältigen und überzeugenden Würdigung des Gutachtens von Prof. Dr. F. ___) mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin im hier massgebenden Zeitraum durchgehend uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen ist. Das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen entspricht folglich dem Valideneinkommen; der Invaliditätsgrad beträgt null Prozent. Die Abweisung des Rentenbegehrens erweist sich damit als

rechtmässig.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Sie sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. 3. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2024/101 10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.